Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang	Berlin, den 28. September 1940	Blatt 22

Inhalt: Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 443

1022. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

A. Die in H. M. 1940 Nr. 845 bekanntgegebenen »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung« sind wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Auf Seite 369 streiche im 2. Absatz die 2. und 3. Zeile und setze dafür: »ab anzuwenden, jedoch nur auf solche zur Entlassung kommende Soldaten, die seit dem 1. 9. 39 insgesamt 3 Monate = 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben«.

2. Auf Seite 373 streiche in »Zu Abschnitt A. Zu I, 1 und 2 und II« im letzten Absatz die Worte »des O. K. H.« und setze dafür: »des Wehrkreisbefehlshabers, in dessen Wehrkreis der Soldat zur Entlassung kommt«.

3. Auf Seite 373 in »Zu Abschnitt A. Zu I, 2«

   a) ersetze im Absatz (3) hinter »auszuhändigen.« den 2. und 3. Satz durch folgenden Wortlaut:

   ~~»Auf der Bescheinigung ist, sofern der Entlassene die Schnürschuhe des Marschanzuges gegen Bezahlung von 10 *RM* noch nachträglich erwerben will, der Vermerk aufzunehmen: »Ein Paar Schnürschuhe belassen«.~~ Diese Bescheinigung ist an den Auszahler des Entlassungsgeldes abzugeben. Dieser überprüft an Hand des Entlassungsscheines, ob der Marschanzug vollständig und zeitgerecht zurückgegeben worden ist, und füllt dementsprechend die im Entlassungsschein vorgesehene Bescheinigung über Ablieferung des Marschanzuges und Auszahlung des Entlassungsgeldes bis auf die Unterschrift des Dienststellenleiters aus. ~~Erforderlichenfalls nimmt er noch den Vermerk »Ein Paar Schnürschuhe gegen Bezahlung von 10 *RM* als Eigentum belassen« auf.«~~

   b) füge im Absatz (5) hinter »Einzelbeträgen,« ein: ~~»den für käufliche Überlassung von Schnürschuhen einbehaltenen Beträgen,«~~.

   c) ersetze den Absatz (7) durch folgenden Wortlaut:

   »(7) Die Auszahlung des Entlassungsgeldes ist einzutragen

   a) im Entlassungsschein, und zwar: auf der Vorderseite vom Entlassungstruppenteil bzw. der Entlassungsdienststelle, wenn der Soldat Selbstbekleider ist oder auf Mitgabe eines Marschanzuges verzichtet hat,

   auf der Rückseite von der Wehrersatzdienststelle bzw. vom Entlassungstruppenteil, wenn der Soldat einen Marschanzug mitbekommen und diesen vollständig und zeitgerecht abgeliefert hat;

   b) im Wehrpaß unter »Nachträge« (Seite 46 und folgende), und zwar je nach dem Zutreffenden:

   »Entlassungsgeld im Betrage von 50 *RM* ausgezahlt.«

   oder

   »Entlassungsgeld nicht ausgezahlt, weil Marschanzug nicht vollzählig / rechtzeitig abgegeben.«

   oder

   »Entlassungsgeld nicht zuständig.«

   ....
   (Ort, Tag, Monat, Jahr) (Truppenteil bzw. Dienststelle)

   .....
   (Unterschrift des Führers der Einheit bzw. des Dienststellenleiters und Dienstgrad)

   c) in der Dienstzeitbescheinigung auf deren Rückseite wie im Wehrpaß.

   Die Eintragung »Entlassungsgeld nicht zuständig« gemäß b) und c) darf nur der Entlassungstruppenteil bzw. die Entlassungsdienststelle vornehmen. Im Entlassungsschein hat der Entlassungstruppenteil bzw. die Entlassungsdienststelle in diesem Fall auf der Vorderseite den Vordruck »Entlassungsgeld im Betrage von .... *RM*« zu streichen und dafür zu setzen »Entlassungsgeld nicht zuständig«.

   Zieht die Wehrersatzdienststelle die Dienstzeitbescheinigung ein, so hat sie vor Aushändigung des Wehrpasses den Vermerk über das Entlassungsgeld auf der Dienstzeitbescheinigung in den Wehrpaß (Seite 46 und folgende) zu übertragen.«

4. Auf Seite 374 streiche in »Zu Abschnitt B. Zu I, 1« den Absatz (1) und setze dafür:

   »(1) Die Belassung der Schnürschuhe (auch orthopädischen Schuhwerks) kann entweder bei der Entlassung durch den Entlassungstruppenteil

bzw. die Entlassungsdienststelle oder erst nachträglich bei Rückgabe des Marschanzuges durch den Entlassungstruppenteil bzw. die Wehrersatzdienststelle erfolgen. Soldaten, die auf Mitgabe eines Marschanzuges verzichten, können die Schnürschuhe (auch orthopädisches Schuhwerk) nur bei der Entlassung vom Entlassungstruppenteil bzw. von der Entlassungsdienststelle erwerben.

Die Belassung der Schnürschuhe (auch orthopädisches Schuhwerk) ist im Entlassungsschein zu vermerken, und zwar:

auf der Vorderseite vom Entlassungstruppenteil bzw. der Entlassungsdienststelle, wenn der Soldat die Schnürschuhe bei der Entlassung käuflich erwirbt,

auf der Rückseite von der Wehrersatzdienststelle bzw. vom Entlassungstruppenteil durch Aufnahme des Vermerks »Ein Paar Schnürschuhe gegen Bezahlung von 10 *RM* als Eigentum belassen« im Abschnitt V oberhalb der Unterfertigung, wenn der Entlassene die Schnürschuhe erst nachträglich bei der Rückgabe des Marschanzuges käuflich erwirbt.

Der Betrag von 10 *RM* ist an die Zahlstelle der Dienststelle einzuzahlen, die dem Entlassenen die Schnürschuhe beläßt.«

5. Auf Seite 375 streiche unter »Zu Abschnitt D« den Absatz »Zu D, 3« und setze dafür:

»Zu D, 3:

Das Entlassungsgeld für die bezeichneten Soldaten wird durch die WFV-Ämter auf Grund der Versorgungsakten festgestellt und durch diese gegen Vorlage (oder nach Einsendung) des Wehrpasses gezahlt. Buchung beim Kriegshaushalt VIII E 230 Ap. 1. Die Bewilligung ist aktenkundig zu machen. Im Wehrpaß ist auf Seite 47 folgender Vermerk einzutragen:

»Gemäß H. M. 1940 S. 369 Nr. 845 sind 50 *RM* Entlassungsgeld am ..... durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt ..... gezahlt worden.

Dienststempel

.....
(Unterschrift, Dienstgrad)«

B. Zur Behebung von Zweifeln bei der Anwendung der H. M. 1940, Nr. 845 einschl. der vorstehend unter A bekanntgegebenen Änderungen und Ergänzungen wird bestimmt:

1. Der Bezugserlaß findet auch Anwendung auf Soldaten, die als Uk-Gestellte bis auf weiteres ohne oder mit zeitlicher Begrenzung entlassen werden, sofern sie seit dem 1. 9. 39 mindestens insgesamt 90 Tage aktiven Wehrdienst abgeleistet haben. Desgl. ist der Bezugserlaß anzuwenden auf die gem. O. K. W. vom 8. 4. 1940 Az. k i 10 — 20 J (I c) Nr. 524/40 geh. und O. K. H. vom 20. 4. 1940 Nr. 2761/40 g PA 2 (I c) entlassenen 50%igen jüdischen Mischlinge oder Männer, die mit 50%igen jüdischen Mischlingen oder Jüdinnen verheiratet sind.
2. Auf Soldaten, die Arbeitsurlaub erhalten, findet der Bezugserlaß keine Anwendung.
3. Es ist nicht notwendig, daß die 90 Tage aktiver Wehrdienst ohne Unterbrechung abgeleistet sein müssen, um in den Genuß der Gebührnisse usw. des Bezugserlasses zu kommen.
4. Soweit der Bezugserlaß bereits bei Soldaten Anwendung gefunden hat, die weniger als 90 Tage aktiven Wehrdienst abgeleistet haben, verbleibt es dabei.

   Die Beträge sind nicht zurückzufordern.
5. Die vorstehend unter A bekanntgegebenen Änderungen und Ergänzungen treten am 5. 10. 1940 in Kraft.

C. Es liegt Veranlassung vor, auf genaues Innehalten der Bestimmungen in den H. M. 1940, Nr. 845, Abschn. B I, 2 hinzuweisen. Danach darf das Entlassungsgeld nur nach vollständiger Abgabe des Marschanzuges ausgezahlt werden. Es entfällt bei unvollständiger oder nicht zeitgerechter Abgabe des Marschanzuges in voller Höhe. Es ist deshalb nicht statthaft, bei Verlusten auch nur eines Stückes des Marschanzuges (z. B. Koppel, Feldmütze oder Kragenbinde) das Entlassungsgeld nach Abzug des entsprechenden Preises auszuzahlen. ~~Die Möglichkeit der käuflichen Überlassung von einem Paar Schnürschuhe durch die den Marschanzug abnehmende Dienststelle wird dadurch nicht berührt.~~

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 9. 40
— 17354/40 g — AHA/Demob.

Notiz: Jedes Wehrkreiskommando erhält von vorliegender Ausgabe 1000 Reserveexemplare für Mehranforderungen.

6605 40 2 A